BEBAUUNGSPLAN 1035 S
"HÜNDELSGASSE"
DER STADT REMAGEN

NEUE BEZ. 10.05/00

ANLAGE BEGRÜNDUNG

Ausfertigung
Dieser Plan bestehend aus dieser Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen stimmt mit dem Willen des Stadtrats überein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 1.5.95 ausgefertigt.

Remagen, den 06.12.96
Der Bürgermeister

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

1. Art der baulichen Nutzung

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung - besondere Wohngebiete - (WB):

entsprechend § 1 (2) 1. der BauNVO sind von den im Besonderen Wohngebiet allgemein zulässigen Nutzungen oberhalb dem Erdgeschoß nur Wohnungen, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
Entsprechend § 1 (6) 1. der BauNVO sind im Besonderen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen.

Mischgebiete (MI)

entsprechend § 1 (5) der BauNVO sind die nach § 6 der BauNVO im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen.
Entsprechend § 1 (7) 1. der BauNVO sind von den im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen oberhalb dem Erdgeschoß nur Wohnungen, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
Entsprechend § 1 (6) 1. der BauNVO sind die im Mischgebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen.

Kerngebiete (MK)

entsprechend § 1 (5) der BauNVO sind die nach § 7 der BauNVO im Kerngebiet allgemeinzulässigen Nutzungen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht zulässig.
Entsprechend § 1 (7) 1. der BauNVO sind von den im Kerngebiet allgemein zulässigen Nutzungen oberhalb dem 1. Obergeschoß nur Wohnungen, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
Entsprechend § 1 (6) 2. sind die im Kerngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen allgemein zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

Die Baulinien entlang der Straßen sind für die Obergeschosse verbindlich, im Erdgeschoß gelten sie als Baugrenzen. Ausnahmsweise können Gebäude oder Gebäudeteile auch in den Obergeschossen bis zu 0,30 m hinter die Baulinie zurücktreten. Ein Überschreiten der Baulinie in den Obergeschossen nur durch einzelne Bauelemente ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Breite der Fassade ausmachen und ihre Ausladung 0,60 m nicht überschreitet, dabei müssen die vorkragenden Teile an das Maß ihrer Ausladungstiefe von der Nachbargrenze zurückweichen; das Lichtmaßprofil des lichte Raummaß von 4,20 m Höhe und 2,75 m beidseitig der Straßenmitte muß eingehalten werden. Markisen werden gestattet wobei Ausladungsmaße 0,60 m zulässig sind, wenn sie diese Ausladung nur zeitlich begrenzt aufweisen und den Verkehrsfluß nicht beeinträchtigen. Treppenhäuser, Balkone, Erker u. a. dürfen entsprechend § 23 (3) der BauNVO bis zu 3 m die rückwärtige Baugrenze überschreiten. Die Firstlinie muß parallel zur Straße liegen, an Straßenecken sind Sonderlösungen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

An der Marktstraße sind Traufhöhen zwischen 8,00 - 10,50 m, den übrigen Straßen mit Ausnahme der Rheinpromenade zwischen 6,00 - 8,50 m zulässig. Für die Gebiete an der Rheinpromenade, die mehrgeschossig überbaubar sind, wird die Traufhöhe durch folgende Berechnungsgrundlage festgelegt: für das erste Geschoß werden max. 8,50 m, für jedes weitere Geschoß jeweils max. 2,75 m angerechnet.

Die Traufhöhe muß mindestens 0,30 m zur Traufhöhe der benachbarten Gebäude versprungen; gleiche Traufhöhen sind zugelassen, wenn jede Fassade als eigenständig gestaltet ablesbar ist.

4. Öffentliche Grünflächen

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind darüberhinaus die Anlage von Zufahrtswegen und die Anlage von Steinplätzen zugelassen, wenn sie sich der Zweckbestimmung "Parkanlage" unterordnen.

5. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind im Bereich der Baugebiete zwischen Ackermanns-, Hündelsgasse, Marktstraße und Rheinpromenade unzulässig.

6. Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind gemäß § 14 (2) BauNVO zugelassen, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

7. Erhaltung baulicher Anlagen

Die im Plan mit dem Symbol ▦ dargestellten Gebäude sind gemäß § 10 (1) StBau FG kenntlich gemacht worden, da sie von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §§ 123 ~~UND 124~~ LBAUO RH-PF

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen werden gemäß §§ 123 ~~UND 124~~ LBau O Rh-Pf zur Wahrung und Weiterentwicklung des historischen und städtebildprägenden Charakters folgende Festlegungen getroffen.

1. Flachdächer

Die im Plangebiet ausgewiesenen Flachdächer der eingeschossig überbaubar ausgewiesenen Bereiche sind als begrünte bzw. grünerisch gestaltete Flächen oder als Glasdächer auszubilden.

2. Dachneigungen

Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach. Hiervon bleiben die Dachflächen der festgesetzten eingeschossigen Gebäude ausgenommen. Bei steuerlichen Gebäuden und Modernisierungsmaßnahmen des Dachkörpers, die die Gebäudeeuenflächen beinhalten, sind Dachneigungen unter 30 ° und über 45 ° bei den Satteldächern nicht zulässig. Ausnahmsweise kann wenn durch die damit verfolgte Gestaltung das historische Stadtbild gefördert wird, ein Dachgeschoß als Mansardach ausgebildet werden. In diesem Fall ist materielle der zulässigen Traufhöhe des Gebäudes die Höhe des Gefällebruches der Mansardschlächen maßgebend. Die Gefällebruchkante kann bis zu 1,00 m hinter die Baulinie zurücktreten. Für den oberen Teil des Mansardaches wird eine Dachneigung von 30 - 33 ° festgesetzt.

3. Dachflächengliederung

Zulässig sind Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel. Die Summe der Länge der vorstehend aufgeführten Dachaufbauten und -einschnitte darf auf der jeweiligen Dachgeschoßseite 50 % der jeweiligen Dachlängenlänge nicht überschreiten, wobei Einzelelemente nicht länger als 5,0 m ausgeführt werden dürfen und von seitlichen Gebäudekanten mindestens einen Abstand von 1,5 m einhalten müssen. Das gleiche Mindestmaß ist auch für die Abstände von einzelnen Dachgauben untereinander zu beachten. Von der Baulinie an den Traufseiten der Gebäude müssen Dacheinschnitte und -aufbauten auf der Zwerchgiebeln einen Abstand von mindestens 0,80 m einhalten. Die senkrecht gemessene Höhe von Gauben über der Dachhaut darf nicht mehr als 1,50 m betragen.

4. Fassadengliederung

Die Gliederung der Fassaden muß die Vertikale betonen, eine kleingliedrige Fassadengestaltung wird vorgeschrieben wobei horizontal gerichtete Fensterreihungen ohne Fassadenzwischenelemente nicht zulässig sind. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen den Proportionen und der Gliederung der Gesamtfassade entsprechen. Die Unterkante der Maueröffnungen muß mindestens 2,20 m über dem Gehweg liegen.

5. Material

Als Dachdeckungsmaterial sind nicht vereddeltes Kupferblech, Schiefer oder dessen Ersatzmaterialien oder dunkle Pfanne zugelassen. Als Fassadenmaterialien sind geschlämmtes Sichtmauerwerk, glatter Putz, Naturstein, Holzhalken und nicht vereddeltes Kupferblech zugelassen; reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig. Beton und farbige Metallteile sind als Gliederungselement zulässig. Das farblige Erscheinungsbild des Stadtkerns ist in seiner vielfältigen warmen Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Farben haben sich harmonisch ins Stadtbild anzupassen. Florenzierende Farben und Schwarz werden ausgeschlossen.

6. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und es sind maximal zwei Werbeanlagen pro Stätte der Leistungszulässig. Sind in einem Gebäude mehrere Stätten der Leistung so sind maximal drei Werbeanlagen pro Gebäude zulässig. Grundsätzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoß- bzw. Schaufenster und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses mit einer maximalen Ausladung von 0,60 m zulässig.
Vertikal vor der Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoß- bzw. Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoß eines Gebäudes mit einer Auslagung von maximal 0,80 m zulässig. Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche darf pro Gebäude 3 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zum Schutz der historischen und städtebaulichen Bedeutung des Stadtkerns sind Anlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht oder mit sonstiger Stufen- oder Intervallschaltung als Werbeanlagen unzulässig.

(2) An den Gebäuden, die nach dem Bebauungsplan erhalten werden sollen, darf der Anteil der Werbeflächen im Verhältnis zur Fassadenfläche nur 1 % betragen.

C. HINWEIS

Um die Verringerung der in § 17 und aufgrund des § 19 L Bau O vorgeschriebenen Maße zu ermöglichen, wird zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Bebauungsplanbereiches parallel zum Bebauungsplan eine Abstandssatzung nach § 123 (1) 3. L BauO aufgestellt.

Soweit sich die straßenseitige Grundstücksgrenze mit der Straßenbegrenzungslinie und der Baulinie überlagert, gilt als Bestimmungslinie i.S. von Ziffer 3.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (PlanzV 81) die Grundstücksgrenze

Genehmigt!
Gehört zum Bescheid vom
15.Okt. 1986
Bezirksregierung Koblenz
In Auftrage
Ltd. Baudirektor

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG – §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	(§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BauNVO)
SO	SONDERGEBIETE	(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

MK	II	ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
1.0	(2.0)	GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
B	SD	BAUWEISE	DACHFORM (GEM. § § 123,124 LBAUO RH-PF)

+D DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG

(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
I-II ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
II ALS HÖCHSTGRENZE

TH TRAUFHÖHE
FH FIRSTHÖHE
OK OBERKANTE

* WIRD DIE GRUNDFLÄCHE DURCH UNTER- UND MEHRERE NUTZUNGSEBENEN IN TEILGRUNDFLÄCHEN AUFGELÖST, SO MÜSSEN DIE EINZELNEN TEILGRUNDFLÄCHEN ADDIERT UND AUF DIE GESAMTEN TEILGRUNDFLÄCHEN ANGEWENDET WERDEN.

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO, § 123 Abs. 1 BauO RH-PF)

O	OFFENE BAUWEISE		BAULINIE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		BAUGRENZE
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	FD	FLACHDACH
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	SD	SATTELDACH / MANSARDDACH
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	WD	WALMDACH
B	GESCHLOSSENE BAUWEISE	PD	PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS. FLÄCHEN F. D. GEMEINDEBARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBARF

ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
SCHULE	POST
KIRCHE/GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE	SCHUTZBAUWERK
SOZ. ZWECKEN DIENENDE GEB.	FEUERWEHR
GESUNDHEITL. ZWECKEN D.GEB.	
KULTURELLEN ZWECKEN D.GEB.	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG)

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFL. BES. ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
- P ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
- VI ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL., F. D. VERWERT. OD. BESEITIG. V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOW. F. ABLAGERUNG.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

ZWECKBESTIMMUNG:

ELEKTRIZITÄT	ABWASSER
GAS	ABFALL
FERNWÄRME	ABLAGERUNG
WASSER	

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG.)

ÖFFENTLICH / PRIVAT

ZWECKBESTIMMUNG:

PARKANLAGE	ZELTPLATZ
DAUERKLEINGÄRTEN	BADEPLATZ, FREIBAD
SPORTPLATZ	FRIEDHOF
SPIELPLATZ	VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., D. HOCHWASSERSCHUTZ U.D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG.)

- WASSERFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLÜSSES
- ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR ABSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG.)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LAND U. FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STÄDTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 5 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 6, § 39 h Abs. 1 BBauG, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 39 h Abs. 1 BBauG.)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG.)
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG.)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§5 Abs. 5 BBauG., § 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)
- ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG.)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG.)
- ZWECKBEST.:
- ST STELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- TGa TIEFGARAGE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG.)
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§1, Abs. 4, §16, 5 BauNVO)

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN

....
ORT, DATUM KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG /GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG. ERHOBEN.

....
ORT, DATUM KATASTERAMT

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, §§ 9, 10 UND 39 h DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 - (BGBl. I S. 2256; BER. S. 3617/-, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 46 DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR ABGABENORDNUNG (EGAO) VOM 14.12.1976 - (BGBl. I S. 3341) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 - (BGBl. I S. 949).
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I S. 1763).
DIE §§123,124 UND 129 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 27.02.1974 - (GVBl. S. 53) - IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 8. LANDESVERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 04.02.1969 - (GVBl. S. 78).
DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GEMO) VOM 14.12.1973 - (GVBl. S. 419/-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDKREISORDNUNG VOM 21.12. 1978 - (GVBl. S. 770) -.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM ~~1. OKT. 1987~~ ...GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 14. OKT. 1986 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AM..... WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

17. JULI 1986 ..... Kurten Bürgermeister
ORT, DATUM BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM ...17.07.1986 BIS ...18.08.1986 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM ...24. JUNI 1986 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

17. JULI 1986 ..... Kurten Bürgermeister
ORT, DATUM BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS

DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM 13. JUNI 1986 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

17. JULI 1986 .....
ORT, DATUM BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG. DURCH VERFÜGUNG VOM ..... DER BEZIRKSREGIERUNG .....
AZ:..... VOM ..... AZ:.....
DER KREISVERWALTUNG .....
AZ:.....

GENEHMIGT

....
ORT, DATUM IM AUFTRAGE:

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM ~~13. FEB. 87~~ 13. FEB. 87 GEM. § 12 BBAUG., ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN ..... VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN

RECHTSVERBINDLICH

Remagen, 17. FEB 87 .....
ORT, DATUM KURTEN BÜRGERMEISTER

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

Stand vom 22.7.1986 ..... vom Stand v. 18.10.1985
ORT, DATUM KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG /GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG. ERHOBEN.

prüf. 22.7.1986 .....
ORT, DATUM KATASTERAMT

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN 1035 S
"HÜNDELSGASSE"
ANLAGE - BEGRÜNDUNG

NORDEN

GEM. REMAGEN
FLUR 2
M. 1:500

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. WEICHEL